

Satzung über die Benutzung der Tiefgarage der Stadt Bad Sobernheim vom 03. Juli 2012

Der Stadtrat Bad Sobernheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Tiefgarage dient als Parkmöglichkeit für Kurzparker. Soweit das notwendige Parkraumangebot für Kurzparker dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Parkplätze auch Parkausweise für Dauerparker ausgeben. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines solchen Parkausweises besteht nicht. Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz oder auf das jederzeitige Vorfinden eines freien Parkplatzes ist mit dem Dauerparkausweis nicht verbunden. Die Stadt und der Inhaber des Dauerparkausweises haben das Recht, die Stellung bzw. die Inanspruchnahme des Parkausweises bis 15. jedes Monats zum Ende dieses Monats zu kündigen.

§ 2 Öffnungs- und Benutzungszeiten

- (1) Die Tiefgarage ist zeitlich unbegrenzt geöffnet. Aus besonderem Grund, insbesondere zur Vermeidung von Schäden an der Garage und den darin abgestellten Fahrzeugen, kann die Öffnungszeit beschränkt werden.
- (2) Die Nutzung als Tiefgarage kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z. B. wegen der Durchführung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten, wegen Veranstaltungen. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus der Garage zu entfernen. Ein Anspruch der Inhaber von Dauerparkausweisen auf eine anteilige Erstattung der Parkgebühr besteht nicht, soweit die Tiefgarage an weniger als 6 Tagen in einem Monat nicht benutzbar ist.

§ 3 Parkgebühren

- (1) Für die Benutzung der Tiefgarage werden Parkgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Weitere Regelungen gemäß besonderem Aushang.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist bei Parkgebühren für das Dauerparken derjenige, der die Ausstellung des Parkausweises beantragt, bei Kurzzeitparkern der Fahrer des Fahrzeugs, welches in der Tiefgarage abgestellt wird.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld

Die Gebührensuld entsteht bei Parkgebühren für das Dauerparken am ersten jedes Monats, für den die Parkberechtigung erteilt ist, im Übrigen beim Abstellen eines Fahrzeugs in der Tiefgarage. Die Gebühren werden mit der Entstehung zur Zahlung fällig.

§ 6 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 7 Benutzerkreis

- (1) In der Tiefgarage dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene Pkw und Krafträder auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
- (2) Mit anderen Fahrzeugen als Pkw und Krafträdern darf nicht eingefahren werden, soweit dies nicht im Rahmen der Wartung der Tiefgarage notwendig ist.
- (3) Das Recht zur Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen der Regelungen dieser Satzung zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.

§ 8 Verhalten in der Tiefgarage

- (1) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind mit Ausnahme der Regelungen zur Begrenzung der Parkzeit durch Parkscheinautomaten und Parkscheibe anzuwenden. Dafür gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Die Tiefgarage ist entsprechend der durch Schilder und Bodenmarkierungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.
- (2) Der Motor ist abzustellen, wenn nicht ein-, oder ausgefahren wird.
- (3) Es darf nicht geraucht werden.
- (4) Pflegedienste wie Autowaschen oder Ölwechsel dürfen nicht ausgeführt werden, Autoreparaturen nur insoweit, als dies notwendig ist, um das Fahrzeug zum Verlassen der Garage fahrbereit zu machen.
- (5) Nur Fahrer und Mitfahrende dürfen sich in der Tiefgarage aufhalten und dies nur, um ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen.
- (6) Fußgänger haben stets die linke Fahrbahnseite zu benutzen. Sie dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.
- (7) Ziffer 5 und 6 gelten nicht für Arbeiten zur Unterhaltung und Reinigung der Tiefgarage
- (8) Es darf nur vorwärts eingeparkt werden

§ 9 Zuwiderhandlungen

Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Bad Sobernheim dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verbieten. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. 1 S. 481) in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Tiefgarage:

1. entgegen § 2 sein Fahrzeug nicht aus der Tiefgarage entfernt, wenn dies angeordnet wird,
2. wer entgegen § 3 parkt, ohne die Parkgebühren entrichtet und einen für die Dauer des Parkens gültigen Parkberechtigungsausweis oder Parkschein von außen gut lesbar in das Fahrzeug gelegt zu haben
3. entgegen § 7 mit anderen Fahrzeugen als Pkw und Krafträdern einfährt
4. entgegen § 7 Abs. 1 außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze parkt
5. entgegen § 7 Abs. 1 nicht fahrbereite oder nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge abstellt
6. entgegen § 8 Nr. 1 die für die Tiefgarage anzuwendenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder durch Schilder oder Markierungen ausgewiesene Regelungen nicht beachtet,
7. entgegen § 8 Nr. 2 den Motor nicht abstellt, obwohl nicht ein- oder ausgefahren wird,
8. entgegen § 8 Nr. 3 raucht
9. entgegen § 8 Nr. 4 Pflegedienste wie Autowaschen oder Ölwechsel oder Autoreparaturen außer in Notfällen ausführt,
10. entgegen § 8 Nr. 5 sich aufhält, soweit dies nicht dem Zweck dient, ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen,
11. entgegen § 8 Nr. 6 als Fußgänger nicht die linke Fahrbahnseite einhält oder andere als die für Fußgänger ausdrücklich zugelassenen Ein- und Ausgänge benutzt
12. nicht vorwärts einparkt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Wer die Tiefgarage unberechtigt benutzt, wird mit einem Verwarngeld in Höhe von 30,-- € belegt. Verstöße gegen die StVO werden durch die kommunale Verkehrsüberwachung geahndet.

§ 11 Haftung

Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte übernommen. Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bad Sobernheim haftet nur für einen Schaden, der auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln oder Unterlassen eines ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sobernheim, 03. Juli 2012

gez. Michael Greiner
Stadtbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

**Anlage zur Satzung über die Benutzung
der Tiefgarage der Stadt Bad Sobernheim**

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Stellplätze der städtischen Tiefgarage werden folgende Parkgebühren erhoben:

Dauermieter:	pro Monat	35,-- €
---------------------	-----------	---------

Kurzzeitmieter:

- 1 – 3 Tage pro Tag 4,-- €
- 4 - 6 Tage pro Tag 2,50 €
- 7 Tage und länger pro Tag 2,00 €

(samstags Tagesgebühr 1,70 €, sonntags gebührenfrei)

Gebührenpflichtiges Parken in der Tiefgarage zu folgenden Zeiten:

Montag – Freitag	7.00 – 17.30 Uhr
Samstag	7.00 – 11.00 Uhr

- erste Stunde 0,20 €
- jede weitere Stunde 0,50 €
- Tagesgebühr Montag - Freitag 4,00 €
- Tagesgebühr Samstag 1,70 €